

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bördeland (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 10.09.2009 die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bördeland (Vergnügungssteuersatzung) wie folgt beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Bördeland erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten,
 2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
 4. der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, so weit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte.
 5. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere
 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i. GewO,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. Auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 4. Auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 **Erlass der Steuerschuld**

Werden von örtlichen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Bördeland Veranstaltungen zur Förderung der Allgemeinheit gemäß § 52 Abs. 1 Abgabenordnung durchgeführt, kann auf Grund eines schriftlichen Antrags von der Erhebung der Vergnügungssteuer abgesehen werden.

§ 4 **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 **Erhebungszeiten, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Den Steueranmeldungen nach Abs. 1 sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die Spielentgelten aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben enthalten müssen.

- (4) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer vierteljährlich zum 15.01., 15.4., 15.07. und 15.10. fällig.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 8 Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 9 - 12), Spielgerätsteuer (§§ 13 - 15), oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 16 und 17) erhoben.

Abschnitt 2- Erhebung einer Kartensteuer

§ 9 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in Form der Kartensteuer erhoben, so weit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzung der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 10 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Eintrittsentgelt ist nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 11 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, weiterhin muss die Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angegeben sein.

- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 12 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1; 2; 3; 5 | 10 v.H. |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2, Nr. 2
soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind | 20 v.H. |
| 3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend § 14 | |

Abschnitt 3- Spielgerätesteuer

§ 13 Bemessungsgrundlage

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4), bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der

letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

§ 14 Steuersätze

Die Steuer beträgt in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 für

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in | |
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 10 v.H. vom
Einspielergebnis, |
| b) sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen
Räumen | 10 v. H. vom
Einspielergebnis, |
| 2. Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig mehrere
Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 10 v.H. vom
Einspielergebnis, |
| 3. Musikautomaten | 10,00 € je Gerät/Monat |
| 4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung | |
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 30,00 € je Gerät/Monat |
| b) sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen
Räumen | 20,00 € je Gerät/Monat |
| 5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen
Menschen dargestellt wird oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben (Killerautomaten) | 1.000,00 € je Gerät/Monat |

§ 15 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr.1, 2, 3 und 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:
- | | |
|---|--------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 | 0,50 € |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 so weit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind | 0,50 € |
| 3. in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 | 0,50 € |
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 4- Steuer nach der Roheinnahme

§ 16 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzung für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 17 Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 18 Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§12).

Abschnitt 5- Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 19 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb eines Monats das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Änderungen von Apparaten und sonstige Spieleinrichtung der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 20
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen durch Verwaltungsbedienstete die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 21
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 22
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 des KAG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. seinen Meldepflichten nach § 19 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
 3. trotz Aufforderung nach § 20 keine Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerkausdrucke vorlegt.
- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 11.12.2008 (Beschluss-Nr. 05-05/2008) außer Kraft.

Bördeland, 10.09.2009

B. Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -